

BGer 5D 87/2023 vom 19. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_87_2023

FR: TF 5D 87/2023 du 19 juillet 2023

IT: TF 5D 87/2023 del 19 luglio 2023

Regeste

Negative Feststellungsklage (Art. 85a SchKG) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Einzig der Beschwerdeführer war Partei des vorinstanzlichen Verfahrens. Die Beschwerde erhebt er indes in eigenem sowie im Namen der Mutter und er unterzeichnet diese einmal für sich sowie einmal für die Mutter in Vertretung. Dies ist unzulässig und die Mutter war im kantonalen Verfahren auch nicht beteiligt. In das Rubrum wird deshalb einzig der Beschwerdeführer aufgenommen.

E. 2

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) wird nicht erreicht. Somit steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3

Das Kantonsgericht hat zusammengefasst erwogen, im Anschluss an die Bezahlung der betriebenen Schuld, welche durch Überweisung an das Betreibungsamt erlösche (Art. 12 Abs. 2 SchKG), bestehe kein Interesse mehr an der Feststellung eines angeblichen Nichtbestehens der Forderung und keine Möglichkeit zur negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG . Vielmehr wäre eine Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG anzuheben, dies allerdings beim erstinstanzlichen Gericht und nicht im Rahmen der Beschwerde gegen die Abschreibungsverfügung betreffend die negative Feststellungsklage.

E. 4

Die weitschweifigen Ausführungen in der Beschwerde bleiben appellatorisch und gehen ohnehin weitestgehend an den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei (die Mutter habe die Inkassovollmacht widerrufen und das Gemeinwesen habe damit die bevorschussten Unterhaltsbeiträge nicht mehr betreiben dürfen, zumal es im Rechtsöffnungstitel nicht als Gläubiger figuriere und es den mit dem Widerruf verbundenen Gläubigerwechsel gegenüber dem Betreibungsamt nicht hätte verschwiegen dürfen). Abgesehen davon wären die Vorbringen ohnehin nicht sachgerichtet, weil das Gemeinwesen von Gesetzes wegen, d.h. unabhängig von einer Vollmacht in die

bevorschussten Unterhaltsforderungen subrogiert (Art. 289 Abs. 2 ZGB ; vgl. sodann zum Umfang der Subrogation BGE 148 III 270). Entsprechend stösst auch die sich auf den angeblichen Vollmachtenzug beziehende Gehörsrüge - mit welcher an sich eine Verfassungsverletzung geltend gemacht würde - ins Leere. Auf die Kernerwägung des angefochtenen Entscheides bezieht sich einzig die Aussage, "gemäss neuester Rechtspraxis [wird] die Feststellungsklage aufgrund der neuen Tatsache, dass eine Betreibungsforderung bezahlt wurde, zur Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG ". Sie ist indes wiederum rein appellatorisch und damit nicht zu hören. Abgesehen davon lässt sich dem angeführten Zitat (STAEHELIN, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, N. 10 zu Art. 85a SchKG) auch nichts Dahingehendes entnehmen; diese Kommentarstelle äussert sich zwar zum Verhältnis von Art. 85a und 86 SchKG , besagt aber nicht ansatzweise, was der Beschwerdeführer behauptet (dass angeblich die negative Feststellungsklage nach Zahlung der betriebenen Schuld zur Rückforderungsklage mutiere).

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.